

Lesefassung

Satzung

der Samtgemeinde Hanstedt über die Unterbringung Obdachloser und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Samtgemeinde Hanstedt in Obdachlosenunterkünften. Sie ist gegenüber den Obdachlosen für die Zeit Ihrer Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft anzuwenden.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Abs. 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Hanstedt
 - b) durch die Samtgemeinde Hanstedt angemietete Unterkünfte
 - c) durch die Samtgemeinde Hanstedt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hanstedt. Dies gilt auch, wenn sich Unterkünfte außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Hanstedt befinden. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt.

§ 2 Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung von Obdachlosenunterkünften erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. SOG, es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden, sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt genau Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Hanstedt nicht genutzt werden.
- (4) Die Samtgemeinde Hanstedt kann jederzeit den bereits in einer Unterkunft eingewiesenen Personen eine anderer Obdachlosenunterkunft zuweisen.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Samtgemeinde Hanstedt bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte zu entfernen. Anderenfalls können Gegenstände gemäß § 24 Nr. 1 des Nds. SOG sichergestellt und durch die Samtgemeinde Hanstedt verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gewähr ausgeht.

Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des §26 Nds. SOG verwertet oder vernichtet werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung, die für jeden Benutzer bindend ist.
- (2) Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

§ 5

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr nur in begründeten Fällen. Bei Gefahr im Verzuge sind diese Personen auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenschuld beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugstages. Gebührenschuldner sind die Adressanten der Einweisungsverfügungen.
- (2) Die monatliche Gebühr für Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 Abs. 2 a) beträgt je Quadratmeter Nutzfläche warm, incl. sämtlicher Nebenkosten außer Elektrizität:

- Brackel, Schulstraße 19 (Schule)	€ 9,20
- Egestorf, Ostende	€ 20,90
- Egestorf, Im Schätzendorf 1 (Kindergarten)	€ 5,40
- Hanstedt, Buchholzer Straße 15	€ 11,20
- Hanstedt, Winsener Straße 57 – 59	€ 12,40

- Hanstedt, Dorfstraße 41 (Quarrendorf) € 9,40
- Hanstedt, Winsener Straße 61 € 13,30

Zusätzlich wird Elektrizität nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

- (3) Personen denen die Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 2 b zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Samtgemeinde Hanstedt dem Mieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Samtgemeinde Hanstedt zu erstatten.
- (4) Personen, denen Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 c zur Verfügung gestellt werden, haben die nach § 58 Nds. SOG entstandenen Kosten gemäß § 63 Nds. SOG zu ersetzen.
- (5) Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Für die Entschädigung nach Abs. 4 können monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden.

§ 7 Schäden, Haftung

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.
- (3) Für Personen – und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Hanstedt nicht.

§ 8 Ende des Benutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Samtgemeinde Hanstedt den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist
 - b) die Personen aus den Obdachlosenunterkünften verwiesen werden
 - c) die Personen in eine andere Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
 - d) die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird – dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus u.ä.)
 - e) die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird.
- (2) Die Benutzer oder Benutzerinnen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde entsprechend § 3 verfahren.

Die Benutzer oder Benutzerinnen haben die entstehenden Kosten zu tragen, sie können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung Obdachlosenunterkünfte oder einzelne Räume von Obdachlosenunterkünften ohne Zuweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - der Räumungspflicht nach § 3 nicht nachkommt, als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 8 Abs. 1) nicht die Obdachlosenunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 8 Abs. 2 nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.

Hinweis:

Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:

Ursprungsfassung:	02.03.1993
1. Änderung	14.06.1995
2. Änderung	27.11.2003